

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 14	Panketal, den 30. Juni 2017	Nummer 06
-------------	-----------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

zustellende Behörde: Gemeinde Panketal
Adressat/ Empfänger: TreRoBau GmbH & Co KG
letzte bekannte Anschrift:
Fontanestraße 54,
16341 Panketal

Betreff: **Gewerbsteuerbescheid vom**
16.04.2015
Änderung der Vorauszahlung
Gewerbsteuer 2014
Aktenzeichen: 065/166/03680
Kassenzeichen: 00023806-0000

Berechtigte können diesen Bescheid innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Panketal, Nr. 6/2017 vom 30.06.2017 und dem öffentlichen Aushang am Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, während der Sprechzeiten im Rathaus, Fachbereich II - Sachgebiet Steuern/Abgaben, Zimmer 115a - Schönower Str. 105, 16341 Panketal einsehen.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Panketal, den 30.05.2017

gez.
R. Fornell
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. 1.Öffentliche Zustellung Gewerbesteuer TreSoBau	1
2. Öffentliche Zustellung Emil Damian Pawlitzak	1
3. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser und Bodenverbandes "Finowfließ"	2
4. 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal	2
5. 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal	5
6. Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 22.05.2017	5
7. Hauptsatzung der Gemeinde Panketal in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.05.2017	6

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Steuerpflichtigen ist unbekannt:

TreRoBau GmbH & Co KG

Versuche, Schriftstücke zuzustellen und somit gemäß § 122 Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.613) in der zur Zeit gültigen Fassung bekannt zu geben, sowie den Aufenthaltsort zu ermitteln, sind ergebnislos geblieben. Ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter ist der Gemeinde Panketal nicht bekannt.

Daher wird gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg. S.457) in der jeweils gültigen Fassung, der im Betreff der nachfolgenden Benachrichtigung genannte Bescheid vom 16.04.2015 hiermit öffentlich zugestellt:

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Steuerpflichtigen ist unbekannt:

Emil Damian Pawlitzak

Versuche, Schriftstücke zuzustellen und somit gemäß § 122 Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.613) in der zur Zeit gültigen Fassung bekannt zu geben, sowie den Aufenthaltsort zu ermitteln, sind ergebnislos geblieben. Ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter ist der Gemeinde Panketal nicht bekannt.

Daher werden gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg. S.457) in der jeweils gültigen Fassung, die im Betreff der nachfolgenden Benachrichtigung genannten Bescheide vom 17.03.2016 und 18.05.2017 hiermit öffentlich zugestellt:



2 30. Juni 2017

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Panketal - Nummer 06

zustellende Behörde: Gemeinde Panketal**Adressat/ Empfänger: Emil Damian Pawliszak****letzte bekannte****Anschrift: Schöneler Straße 43,
16341 Panketal****Betreff:****Gewerbsteuerbescheid für
das Jahr 2014
Abrechnung der Gewerbesteuer
vom 17.03.2016
Aktenzeichen: 065/255/00371
Kassenzeichen: 00023929-0000****Gewerbsteuerbescheid für
das Jahr 2015
Abrechnung der Gewerbesteuer
vom 18.05.2017
Aktenzeichen: 065/255/00371
Kassenzeichen: 00023929-0000****Gewerbsteuerbescheid vom
17.03.2016
Änderung der Vorauszahlung
Gewerbesteuer 2016
Aktenzeichen: 065/255/00371
Kassenzeichen: 00023929-0000**

Berechtigte können diese Bescheide innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Panketal, Nr. 6/2017 vom 30.06.2017 und dem öffentlichen Aushang am Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, während der Sprechzeiten im Rathaus, Fachbereich II - Sachgebiet Steuern/Abgaben, Zimmer 115a - Schönower Str. 105, 16341 Panketal einsehen.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Panketal, den 30.05.2017

gez.
R. Fornell
Bürgermeister**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Finowfließ“**

In der Zeit vom 01. Juli 2017 bis zum 28. Februar 2018 führt der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden weitgehend von den Mitarbeitern des Verbandes durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der not-

wendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstückbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeiter.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerstrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

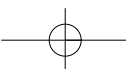
**Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“,
Rüdritzer Chaussee 42,
16321 Bernau,
Telefon: 03338-8266; Fax: 03338-8267;
Email: info@wbv-finow.de.**

Bernau, den 30.05.2017
Krone
Geschäftsführer**1. Änderung der Satzung über die
Benutzung der Bibliotheken in der
Gemeinde Panketal (Benutzungssatzung)**

Aufgrund der Grundlage § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08, S. 174]), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), erlässt die Gemeinde Panketal nachfolgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde Panketal.



**§ 2****Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Zwischen der Bibliothek und dem/der Benutzer/in wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3**Anmeldung**

- (1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises bzw. eines Reisepasses an.
- (2) Minderjährige bis zum Alter von 6 Jahren werden bei der Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Minderjährige im Alter von 7 bis 15 Jahren bedürfen zur Anmeldung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Die Vertretung gemäß Satz 1 bzw. die Einwilligung gemäß Satz 2 ist gegeben, wenn der gesetzliche Vertreter sein Einverständnis zur Anmeldung durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt. Mit dieser Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter gleichzeitig zur Anerkennung dieser Satzung, zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen.
- (3) Der/die Benutzer/in erhält einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust des Ausweises ist der Bibliothek sofort zu melden. Auf Antrag wird ein Ersatzausweis ausgestellt.
- (4) Namensänderungen, Wohnsitzwechsel und sonstige Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, haftet der/die Benutzer/in.
- (6) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in den Bibliotheken erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 4**Benutzung der Bibliothek**

- (1) Der Inhaber des Benutzerausweises ist berechtigt, Bücher und andere Medien, die zur Entleiherung freigegeben sind, zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu nutzen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer/innen durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzer/innen Vorbestellungen entgegennehmen. Die Kosten für die Benachrichtigung sind zu erstatten.

§ 5**Ausleihe**

- (1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medien ist die Vorlage des gültigen Benutzerausweises.

- (2) Eine Ausleihe mit einem fremden oder einem ungültigen Bibliotheksausweis ist nicht zulässig.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall der Benutzer/die Benutzerin, auf deren oder dessen Namen die Medien ausgeliehen wurden.
- (4) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Die Leihfrist für Zeitschriften, Spiele und audio-visuelle Medien beträgt zwei Wochen. Ausgenommen hiervon sind wöchentlich erscheinende Zeitschriften und DVDs. Die Leihfrist für diese Medien beträgt eine Woche. Die Bibliothek ist berechtigt, die Leihfrist zu verkürzen.
- (5) Für e-Medien gelten gesonderte Ausleihfristen.
- (6) Die Leihfrist kann telefonisch, per Mail, im Web-Opac oder persönlich verlängert werden, sofern die Medien nicht vorgemerkt wurden.

§ 6**Behandlung der entliehenen Medien und Haftung**

- (1) Jede/r Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
- (2) Er/sie haftet bei entliehenen Medien für jeden, auch zufälligen Schaden ohne Rücksicht auf sein/ihr Verschulden.
- (3) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung dem Benutzer/der Benutzerin die Kosten der Wiederbeschaffung oder Kosten in Höhe des festgesetzten Wertes in Rechnung stellen. Zusätzlich wird ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben. Jedes Schadensereignis ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Entlehene Medien sind vollständig, einschließlich der ausgegebenen Verbuchungsträger zurückzugeben.
- (5) Hat der/die Benutzer/in die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, so kann anstelle der Herausgabe des Mediums auch Schadensersatz unter Einschluss der Kosten für Wiederbeschaffung bzw. Ersatz verlangt werden.
- (6) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in. Für Schäden, die nach Verlust des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in, wenn er/sie den Verlust nicht unverzüglich angezeigt hat.
- (7) Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien auf mitgebrachten Datenträgern ist nicht gestattet. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten herunter geladene Software darf in der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- (8) Die Benutzung der Medien ist nur im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes erlaubt, insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung der Medien untersagt.
- (9) Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Online-Dienste verantwortlich. Sie haftet nicht für Schäden, die den Benutzer/innen durch Nut-





zung der Online-Dienste, z. B. die Offenlegung ihrer persönlichen Daten, entstehen. Es ist untersagt, gegen einschlägige Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft (im Sinne von § 826 BGB) zu verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.

§ 7**Verhalten in der Bibliothek**

- (1) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer/innen aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien und Ausstattung gefährden, zu unterlassen.
- (2) Große, schwere, sperrige oder personengefährdende Gegenstände sowie Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (3) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und angezeigt.
- (4) Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu.

§ 8**Ausschluss von der Benutzung**

Wer gegen die Benutzerordnung verstößt, kann von der Benutzung der Bibliothek zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 9**Gebührenpflicht**

Die Leistungen der Bibliothek sind gebührenpflichtig. Gebührenschuldner/in ist der/die Benutzer/in der Bibliothek. Ist diese/r minderjährig, sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

§ 10**Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

Erwachsene **12,00 Euro pro Jahr**
 2,00 Euro pro Monat

- (2) Gebührenbefreit sind: Schüler, Studenten, Auszubildende, Empfänger von ALG I und II, Grundsicherungsempfänger, gemeinnützige Institutionen und Inhaber der Ehrenamtskarte.
- (3) Wird die nach § 5 Abs. 4 erlaubte Leihfrist überschritten, wird für jede Medieneinheit folgende Versäumnisgebühr erhoben.

pro Ausleihtag 0,25 Euro

5 Versäumnisgebühren werden mit dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung fällig, unabhängig von einer schriftlichen oder anderen Erinnerung durch die Bibliothek.

- (4) Für Kopien und Ausdrucke wird folgende Gebühr erhoben:

je Seite bis zum Format A4 0,10 Euro

§ 11**Bearbeitungsgebühren**

- (1) Die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises ist kostenfrei.
- (2) Bei Vorbestellung von ausgeliehener Medien
 - a. Bei geringfügig beschädigten Medien durch den Benutzer je 3,00 Euro
 - b. Bei nicht geringfügigen Beschädigungen sowie beim Verlust von Medien ist durch den/ die Benutzer/in der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert zu leisten.
- (3) Einarbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung pro Medieneinheit 5,00 Euro
- (4) Ausstellung eines Ersatzbenutzungsausweises 5,00 Euro

§ 12**Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 10 Absatz 1 und 3 sowie die Bearbeitungsgebühren gemäß § 11 Absatz 1 dieser Satzung werden zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. zum Zeitpunkt der Verlängerung nach § 6 (6) der Benutzungssatzung fällig.
- (2) Im Übrigen werden die Gebühren mit Entstehen der jeweiligen Gebühr, d.h. mit Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes fällig.

§ 13**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal (Benutzungssatzung) in der gültigen Fassung vom 27.04.2015/28.04.2015 außer Kraft.

Panketal, den 12.06.2017

gez.
 Rainer Fornell
 Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal (Benutzungssatzung) vom 22.05.2017 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Haupt-



satzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.06.2017 (Nr. 6) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 12.06.2017

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

zung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.06.2017 (Nr. 6) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 09.06.2017

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal

Aufgrund der §§ 2, 3 und 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, S. 150) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 22.05.2017 diese 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal vom 09.09.2009 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 09/2009 vom 30.09.2009) wird geändert.

Artikel 2

§ 7 Abs. 3 Nr. 9 entfällt.

Artikel 3

§ 8 Abs. 1 Nr. 9 wird ergänzt:

9. gerichtliche Vergleiche, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 7.500 Euro überschreiten; außergerichtliche Vergleiche, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 09.06.2017

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal vom 22.05.2017 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbind-

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung hat auf der 35. öffentlichen Sitzung am 22.05.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 89/2013/5

1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 P „Oderstraße/Neckarstraße“, OT Zepernick

1. Die Gemeindevertretung beschließt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 24 P „Oderstraße/Neckarstraße“, Ortsteil Zepernick, zur Sicherung der Planung die 1. Verlängerung der Veränderungssperre vom 22.07.2015 als Satzung.
2. Im Bereich der Veränderungssperre sind Vorhaben entsprechend § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht zulässig.

Beschluss P V 27/2015/1

1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Bibliotheken in der Gemeinde Panketal (Benutzersatzung).

Beschluss P V 19/2017

Abschluss einer „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Verfügungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim“. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Beschluss P V 141/2008/7

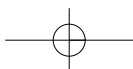
5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung Panketals beschließt die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009 gemäß Entwurf.

Beschluss P V 25/2017

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal:





§ 7 Abs. 3 Nr. 9 entfällt ersatzlos.

§ 8 Abs. 1 Nr. 9 wird ergänzt:

„9. gerichtliche Vergleiche, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 7.500 Euro überschreiten; außergerichtliche Vergleiche, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 5.000 Euro überschreiten.“

Beschluss P V 05/2017/1

Bau der Straßen im TEG 21, Bestätigung der Entwurfsplanung und Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der zur Baudurchführung und damit verbundenen weiteren notwendigen Aufträge

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entwurfsplanung vom 20.04.2017 als Grundlage für die weitere Planung und für den Bau der Straßen. Danach werden die Straßen wie folgt gebaut:

Pitztaler Straße	5,05 m Fahrbahn, 1,5 Meter breiter, einseitiger Gehweg
Passeier Straße	5,05 m Fahrbahn, ohne Gehweg
Iselbergstraße	5,05 m Fahrbahn, ohne Gehweg (gesamte Länge); zwischen Lechtaler- und Brennerstraße als Einbahnstraße Richtung Lechtaler Straße;
Brennerstraße	5,25 m Fahrbahn, ohne Gehweg
Brixener Straße	5,25 m Fahrbahn, ohne Gehweg
Züricher Straße	5,25 m Fahrbahn, ohne Gehweg
Lechtaler Straße	5,05 m Fahrbahn, 1,5 Meter breiter, einseitiger Gehweg

Die Gemeindevertretung bestätigt die Fortschreibung des Entwässerungskonzeptes für das TEG 21 vom Ingenieurbüro Börjes, Stand März 2017. Die weitere Planung für das Regenrückhaltebecken wird als Auftragserweiterung für die Planung des Gesamtbauvorhabens vergeben. Die Entwurfsplanung für das neue Regenrückhaltebecken wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bürgermeister wird zur Vergabe der für die Baudurchführung und der damit verbundenen erforderlichen Aufträge ermächtigt.

Die Ausführungsplanung wird der Gemeindevertretung nur bei wesentlichen Änderungen vorgelegt. Die Beitragserhebung erfolgt gemäß geltender Beitragssatzungen im Wege der Kostenspaltung.

Beschluss P V 12/2017

Geprüfter Gesamtabschluss 2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt gemäß § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Gesamtabschluss 2014 der Gemeinde Panketal.

Beschluss P V 13/2017

Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten – Geprüfter Gesamtabschluss 2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt, gemäß § 83 Abs. 6 BbgKV den Bürgermeister im Rahmen des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 zu entlasten.

Beschluss P V 55/2016/2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Panketal 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 der Gemeinde Panketal mit ihren Be-

standteilen und Anlagen nach § 68 (1 – 2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 12 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg.

Beschluss P A 18/2017

Barrierefreier Zugang zur Kapelle des Friedhofes Schwanebeck

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, in Anlehnung an den Bürgervorschlag Nr. 12 (P V 63/2015/2) zu prüfen, ob der barrierefreie Zugang zur Kapelle des Friedhofes Schwanebeck in einem Budgetrahmen bis ca. 15.000 Euro (außerhalb des Bürgerbudgets) zu realisieren ist, z. B. durch eine Hubrampe.

Folgende Regelung wurde im Hauptausschuss vereinbart: Wenn die Gemeindeverwaltung eine Lösung findet, die innerhalb der Budgetregelung umsetzbar ist, realisiert sie dieses Projekt, ohne erneut damit in die Gemeindevertretung zu gehen.

In nicht öffentlicher Sitzung

Beschluss P V 64/2015/1

Eintragung von Grundschulden im Erbbaugrundbuch der Schönerlinder Straße 11 in Zepernick

Beschluss P V 21/2017

Grunderwerb

Beschluss P V 04/2011/1

Bestellung der stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Panketal

Beschluss ‚P‘ V 24/2017

Ingenieurleistungen für die Planung eines Reinwasserbehälters mit Druckerhöhungsanlage

Hauptsatzung der Gemeinde Panketal in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.05.2017

Aufgrund von § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Kommunalverfassung) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286) hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 22.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

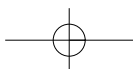
Artikel 1

§ 1 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gemeindegebiet befindet sich in den Grenzen der Gemarkungen von Schwanebeck und Zepernick.“

§ 10 Absatz 2 Nummer 1b wird wie folgt geändert:

Der Ausschuss berät die Angelegenheiten
b) Jahresabschluss,





§ 12 Absatz 4 f wird gestrichen.

Der ursprüngliche § 12 Absatz 4 g rückt dementsprechend nach oben und ersetzt die o.g. alte Regelung.

Artikel 2

Die Hauptsatzung der Gemeinde Panketal in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.05.2017 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 09.06.2017

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Panketal in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.05.2017 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.06.2017 (Nr. 6) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 09.06.2017

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

